



Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Sulinger Moor

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2684

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Sulinger Moor	2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
5. Planungsgrundsätze	3
5.1 Verkehrsanlagen	4
5.2 Gewässer	5
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	5
5.4 Tourismus und Naherholung.....	5
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	6

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2018 bis 2022 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor als "Verbindliches Projekt" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2018 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in mehreren Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Oktober 2016 bis November 2017. Die untere Naturschutzbehörde, Vertreter der Stadt Sulingen, der Nabu - Ortsgruppe Sulingen, der Jägerschaft und des Ortsrates wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Sulinger Moor beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Sulinger Moor erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im Dezember 2017.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Sulinger Moor

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Sulinger Moor werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen.
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation.

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Umsetzung der Zielvorstellungen des Naturschutzes im Sulinger Moor.
- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes .
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.
- Unterstützung der Umsetzung städtischer Kompensationsmaßnahmen bzw. der Bildung eines Ökopools.
- Unterstützung bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Sulinger Moor als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Stadt Sulingen und beinhaltet den östlichen Teil der Gemarkung Lindern.

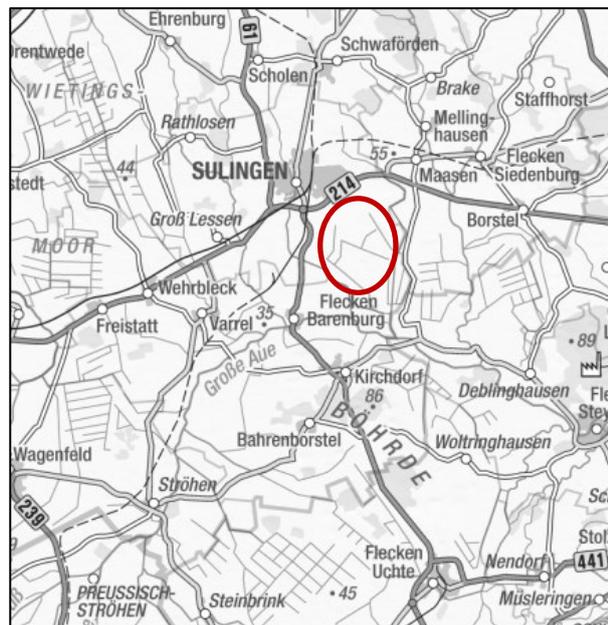
Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 900 ha.

4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im Nahbereich der Stadt Sulingen, ca. 45 km südlich von Bremen und jeweils ca. 70 km nordöstlich von Osnabrück bzw. nordwestlich von Hannover.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt der Ackerbau, innerhalb und in den Randbereichen des Moores finden sich Grünlandnutzungen. Es wird durch den zentralen, ungenutzten Moorbereich südlich und den mit Grünlandflächen mosaikartig durchsetzten Moorbereich nördlich des "Schafdammes" geprägt. Die Binnenvorflut für die landw. genutzten Flächen ist durch ein ausgebautes Grabensystem geregelt. Im Nordosten durchzieht der "Brünhäuser Graben" das Projektgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“ und liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Diepholzer Moorniederung“ größtenteils in der Naturräumlichen Einheit bzw. Landschaftseinheit „Kirchdorfer Moore und Aueniederung“.



Das LSG DH 44 "Sulinger Moor und Maasener Moor" deckt weite Teile des Verfahrensgebietes ab. Im Kern des Sulinger Moores ist ein Bereich gem. § 30 BNatschG geschützt. Das 2 km weiter östlich liegende "Siedener Moor" ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

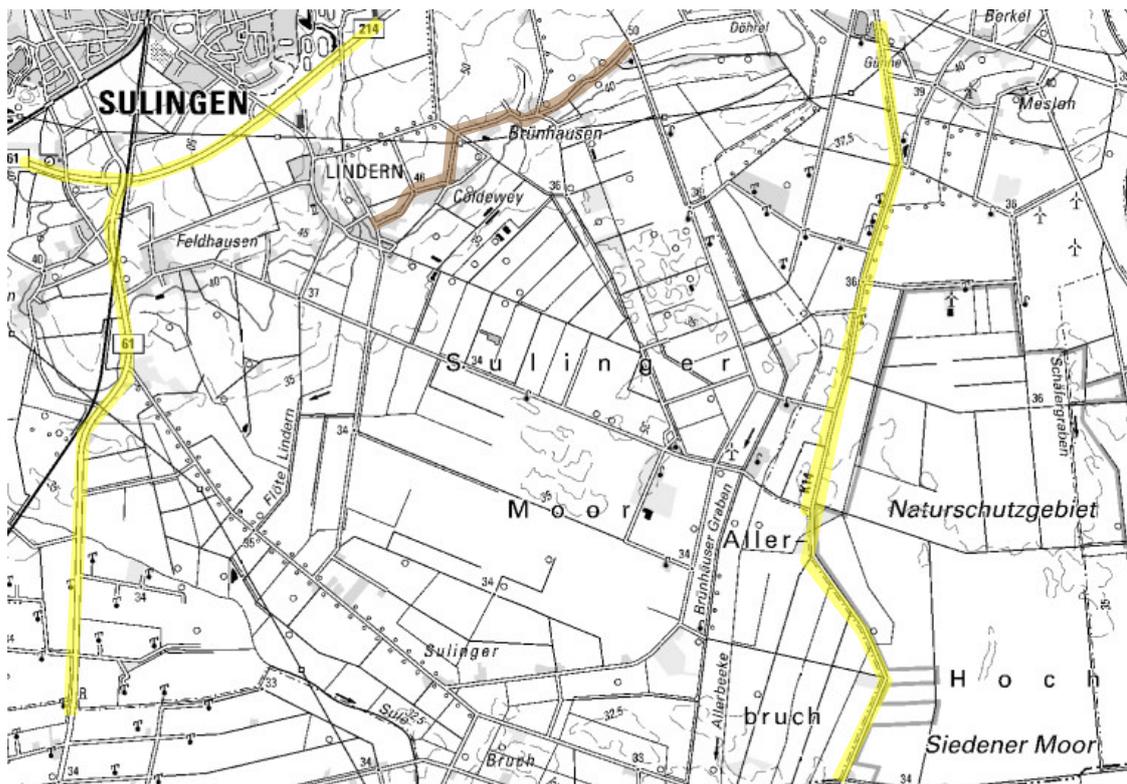
5.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegenen Bahnanschlüsse befinden sich in Bassum, Nienburg oder Diepholz.

Die Ortslagen Lindern, Coldewey und Brünhausen sind in 2 km Entfernung an das überörtliche Straßennetz, hier die Bundesstraße 61 (Minden - Bremen) und 214 (Nienburg - Diepholz) angeschlossen. Die nächstgelegenen Anschlussstellen an eine Bundesautobahn, hier die A 1 Bremen-Osnabrück, befindet sich nördlich in ca. 35 km Entfernung.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege, die der eng- bzw. weitmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Verbindungswege, die darüber hinaus Gehöfte und Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden und einen übergemeindlichen Verkehr ermöglichen.

Zu den in diesem Sinne bedeutenden Verbindungsweg gehört die Wegeverbindung E-Nr. 101: Dieser Weg verbindet die nördlich des Moores befindlichen Ortslagen Lindern, Coldewey und Brünhausen untereinander.



Übersicht:

Verbindungswege mit erheblicher Erschließungsfunktion

klassifizierte Straßen

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.

- Es werden rd. 10 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 6 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und auf rd. 4 km in leichter Befestigung mit einer Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

5.2 Gewässer

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Moores überwiegt der Ackerbau, innerhalb und in den Randbereichen des Moores finden Grünlandnutzungen statt. Für das Sulinger Moor existiert eine Landschaftsschutzgebietsverordnung. Der Kern des Sulinger Moores ist gem. § 30 BNatschG geschützt.

Zur ökologischen Aufwertung des Sulinger Moores mit dem Schwerpunkt der Wiedervernäsung liegt ein Planungskonzept der agnl vor. Im Rahmen der Erstellung dieses Planungskonzeptes sind Torfmächtigkeiten ermittelt, Laserscanndaten ausgewertet, das Gewässernetz detailliert erfasst, Bestandsaufnahmen zur Avifauna durchgeführt und weitere, vorhandene Bestandsaufnahmen und Planungsgrundlagen ausgewertet und zusammengeführt worden. Auf Grundlage dieses Planungskonzeptes sollen folgende Maßnahmen zum Einsatz kommen:

- Verfüllung von Grenzgräben und Grütten,
- Herstellung von Verwallungen,
- Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung,
- Abschrägen von Handtorfstichkanten,
- Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Herstellung von Blänken und Feuchtbiotopen
- Schutzmaßnahmen für Gagelstrauch und Königsfarn

Für landschaftsgestaltende Anlagen gelten im Übrigen folgende Grundsätze:

- Bedeutsame Landschaftsbestandteile sollen durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung erhalten werden.

Für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt je nach Umfang des Eingriffs und nach Verfügbarkeit der Flächen. Die übrigen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sollen in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden. Auch hier ist die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen Voraussetzung.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

5.4 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen auch dazu beitragen, das touristische Potenzial, insbesondere die Attraktivität für Radfahrer weiterhin zu steigern.

Im Verfahrensgebiet befinden sich einige lokal bedeutsame Radwege, z. Bsp. „Rund um Sulingen“, die auf der zum Ausbau vorgesehenen Wegeverbindung E-Nr. 101 verlaufen.

Des Weiteren führt der von Radfahrern stark frequentierte „Schafdam“ durch das Sulinger Moor. Dieser Wegeabschnitt ist außerdem Teil eines lokalen Themenradweges zur Erkundung des Sulinger Moores.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze² festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
(sh. Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 263)

² vgl. Ziffer 1.2.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350

